

224.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ in den Gemeinden Loxstedt, Hagen im Bremischen und Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 19. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² und § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Teichfledermausgewässer“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Fleeste, Lanhausen, Nesse, Stotel, Landwürden, Büttel, Neuenlande, Düring, Hetthorn - Gemeinde Loxstedt, Wittstedt, Rechtenfleth, Driiftsethe, Bramstedt, Kassebruch, Hagen, Dorfhagen, Wulsbüttel, Heine, Lehnstedt, Uthlede, Wurthleth, Wersabe, Offenwarden, Sandstedt - Gemeinde Hagen im Bremischen und Hollen, Westerbeverstedt, Freschluneberg, Bokel, Stubben, Beverstedt, Wehldorf - Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:15.000 und aus den drei mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Loxstedt, Hagen im Bremischen und Beverstedt sowie beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ (DE 2517-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 27 „Unterweser“ (DE 2617-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 633 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Teichfledermausgewässer“ umfasst mit der Lune (Unter- und Mittellauf), der „Alten Lune“, der „Alten Lune-Schleife“ bei Fleeste, der Gackau, dem Beverstedter Bach, der Drepte und Abschnitten des

Aschwardener Flutgrabens einige der wichtigsten Fließgewässer im südlichen Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven. Neben den eigentlichen Fluss- bzw. Bachläufen gehören die angrenzenden Gewässerrandstreifen sowie in einigen Bereichen auch Teile der z.T. naturnah entwickelten Fluss-/ Bachniederungen zum NSG. Darüber hinaus umfasst das NSG den Stoteler See mit seiner überwiegend naturnah entwickelten Uferzone sowie zahlreiche ehemalige Kleiabbaugewässer (Pütten) in der Osterstader Marsch.

Die Wasserflächen im NSG liegen im Einzugsgebiet eines international bedeutsamen Quartierverbundes der Teichfledermaus und umfassen dabei Teile der wichtigsten Jagdhabitats und Flugkorridore der Art im Landkreis Cuxhaven. Die Tiere orientieren sich bei ihren Flügen an linearen Lebensraumelementen und jagen u.a. über den Wasserflächen bzw. entlang der Gewässer nach Insekten. Dabei kommt den naturnahen Uferstrukturen entlang der Gewässer und den daran angrenzenden Gewässerrandstreifen als Insektenreservoir und Nahrungshabitat eine besondere Bedeutung zu.

Neben ihrer Bedeutung für die Teichfledermaus erfüllen die Fließ- und Stillgewässer im NSG eine wichtige Lebensraumfunktion für den Fischotter sowie für mehrere Fisch- und Rundmaularten. Darüber hinaus werden insbesondere die Pütten auf dem Hammelwarder Sand bzw. im Überschwemmungsgebiet der Unterweser von zahlreichen Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast- und/ oder Schlafgewässer genutzt.

Die Fließgewässer im NSG weisen in ihrem Verlauf einen sehr unterschiedlichen Charakter auf.

So hat die Lune im Bereich des NSG überwiegend den Charakter eines langsam strömenden Niederungsflusses, der sich in leicht geschwungenem Verlauf durch eine relativ weite Flussaue mit überwiegend intensiv genutzten Niedermoorwiesen und später auch Marschweiden schlängelt. An zahlreichen Stellen weisen noch heute Altarme oder z.T. mehr oder weniger verlandete Altwässer auf den ehemals mäandrierenden Verlauf des Gewässers hin. Mit dem Bau der „Neuen Lune“ wurde der frühere Unterlauf der Lune vom eigentlichen Gewässersystem abgetrennt. Durch den Rückbau des „Neuen Lunesiels“ in Bremerhaven stellen auch die sogenannte „Alte Lune“ und die „Alte Luneschleife“ heute Altarme dar. Die Ufer der Lune und ihrer Altarme sind überwiegend mit Hochstaudenfluren oder Röhrichtern bewachsen. In einigen Bereichen konnten sich aber auch standortgerechte Ufergehölze oder naturnahe Bruchwaldstrukturen etablieren.

Die Drepte führt in ihrem Mittellauf noch sehr naturnah und z.T. unbedegradigt durch eine reich strukturierte Aue mit Bruch- und Auwaldresten, Röhrichtern und mit von Gehölzreihen und Wallhecken durchsetzte Weiden. Stellenweise sind im Grünland noch die Reste ehemaliger Bachschlingen erkennbar. Im weiteren Verlauf schlängelt sich der Geestbach durch eine überwiegend von Grünländern dominierte Niederung. Im Bereich der Ortschaft Hagen sind noch wertvolle Erlenbruch-Bestände am Talrand erhalten. Nördlich der Ortschaft Driiftsethe erweitert sich die Flusnniederung und geht etwa ab dem Durchlass der BAB 27 in die Osterstader Marsch über. Das nun zwischen Flusseichen gelegene Vordeichsgelände wird überwiegend als Standweide genutzt und hat den typischen Charakter einer weithin offenen Marschenlandschaft.

Beim Aschwardener Flutgraben im Süden des NSG handelt es sich um ein Marschfleth, welches im Wesentlichen dem geschwungenen Verlauf einer alten Abflusssrinne bzw. eines alten Priels folgt und von mehreren Geestbächen gespeist wird. Der Aschwardener Flutgraben entwässert über ein Schöpfwerk in den rechten Nebenarm der Weser und zeigt überwiegend nur geringe natürliche Fließgeschwindigkeiten auf. Entlang der Uferböschungen dominieren neben Hochstaudenfluren und Röhrichtern vor allem Ruderalfluren. Vereinzelt kommen auch standortgerechte Ufergehölze und kleinere Bruchwaldstrukturen vor.

Im Bereich der Fließgewässer verläuft die Grenze des NSG überwiegend in einem Abstand von 10 m parallel zu den Uferkanten der Gewässer bzw. zu den Grenzen des jeweiligen Gewässerflurstücks und schließt hier somit die überwiegend als Grünland oder Acker genutzten Gewässerrandstreifen ein. In einzelnen Bereichen weicht die NSG-Grenze aber auch vom eigentlichen Verlauf der Fließgewässer ab und schließt Flächen im direkten Überschwemmungsgebiet der Gewässer (z.B. am Unterlauf der Drepte), naturnahe Röhricht- und/ oder Bruchwaldstrukturen (z.B. am Unterlauf der Lune und am Mittellauf der Drepte), standortgerechte Laub- und Moorwälder (z.B. bei Wulsbüttel) oder extensiv genutzte Grünländer ein.

Bei den im NSG liegenden Stillgewässern handelt es sich überwiegend um ehemalige Abbaugewässer, die durch die Gewinnung von Kies und Sand (Stoteler See) oder Klei (Pütten entlang der Weser) entstanden sind und sich im Laufe der Zeit z.T. zu naturnahen Sekundärgewässern entwickelt haben. Hier orientiert sich die Grenze des NSG überwiegend an den Flurstücksgrenzen und fasst so neben den eigentlichen Wasserflächen auch die Uferzonen mit Schilf-Röhrichtern, Weidengebüschen oder kleinere Gehölzgruppen ein. Am Stoteler See gehören auch die weiter angrenzenden arten- und strukturreichen Bruch- und Laubwälder zum NSG.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
3 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100)

Das geschützte Gebiet zeichnet sich insbesondere durch die in Teilabschnitten noch naturnah strukturierten Tieflandbäche und -flüsse mit einem Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren, Brachestadien und naturnahen standortgerechten Laubwaldbeständen in der Niederung und am Geestrand sowie die zahlreichen Stillgewässern mit einer naturnahen Uferzonierung und z.T. flutender Wasservegetation aus. Dabei haben die Gewässer eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus sowie als Lebensraum für den Fischotter und zahlreiche Fisch- und Rundmaularten. Den Pütten auf dem Hammelwarder Sand kommt des Weiteren eine besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und/ oder Schlafgewässer für zahlreiche Vogelarten zu. Darüber hinaus stellt das NSG „Teichfledermausgewässer“ durch seine Vernetzungsfunktion ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der unterschiedlichen Fließgewässer mit ihren von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Niederungen sowie des Stoteler Sees und zahlreicher Stillgewässer entlang der Weser insbesondere als Lebensraum der Teichfledermaus, des Fischotters und des Bitterlings sowie als Lebensstätte weiterer schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das NSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lune, der Gackau, des Beverstedter Baches, der Drepte und des Aschwardener Flutgrabens als naturnahe, organisch geprägte Fließgewässer mit ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik,
3. die Erhaltung und Entwicklung des Stoteler Sees, des Schwanensees sowie der zahlreichen Kleiabbaugewässer entlang der Unterweser mit einer naturnahen Uferzonierung und z.T. flutender Wasservegetation,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Fluss-/ Bachufer und der Uferbereiche der sonstigen Gewässer mit Erlensäumen, Weidengebüschen, Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie mit naturnahen Übergängen zu angrenzenden Lebensräumen,
5. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Fluss-/ Bachniederungen, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Altarme und Flutmulden als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Fließgewässer,
6. die Erhaltung und Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland,
7. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, standorttypischen und strukturreichen Laubwaldkomplexen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
8. die Erhaltung und Förderung von Vorkommen niederungstypischer oder gewässergebundener Brut- und Gastvogelarten sowie der sonstigen im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
9. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässertypischen Fischarteninventars sowie weiterer Lebensgemeinschaften aquatischer und semiaquatischer Zönoson,
10. die Erhaltung und Förderung einer strukturreichen Landschaft mit naturnah ausgeprägten Gewässern, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden sowie totholz- und höhlenreichen Laubwäldern als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Fledermausarten,
11. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes,
12. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
13. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- und Waldökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten

im Europäischen Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Bächen und Flüssen mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Jagdhabitat und Flugkorridor für die Teichfledermaus sowie als Lebens- und Wander- raum des Fischotters, unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen Stillgewässern und natürlich entstandenen Altwässern mit einer naturnahen Uferzonierung und z.T. flutender Wasservegetation, u. a. mit Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus;
 - c) auentypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüsch;
 - d) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen in den Fluss- und Bachniederung sowie am Geestrand mit standorttypischen Waldgesellschaften, hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0 Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Weiden-Auenwälder oder Erlen- und Eschen-Auwaldkomplexe an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magno- potamions* oder *Hydrocharitons*
als Stillgewässer (Kleipütten) oder natürlich entstandene Altarme der Fließgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Verlandungs- und Wasservegetation, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/ oder Froschbiss-Gesellschaften, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität;
 - b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe dystrophe Stillgewässer in Moorgebieten, mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit gut entwickelter torfmoosreicher Verlandungsvegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) entlang der Fließgewässer und an feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als bodensaurer Buchenwald nährstoffarmer Sandböden oder lehmiger Böden mit Dominanz an alten Rotbuchen und Stieleichen in der ersten Baumschicht und mit mehreren Waldentwicklungsphasen, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - e) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-peteraeae* oder *Ilici-Fagenion*)

- als kleinflächig am Rand der Dreptenierung vorkommender alter Buchen-Eichenmischwald mit hoher Deckung von Stechpalme im Unterwuchs, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- f) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten mit typischer Baumartenverteilung, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und einer üppigen Krautschicht, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher, naturnaher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger, möglichst naturnaher Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Wald-ränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
- b) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung und Sicherung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes;
- c) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Erhaltung/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den Flussauen mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose;
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation, einer naturraumtypischen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Bachneunauges;
- e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit strukturreichen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie Abschnitten mit stabilen Sedimentbänken (Feinsand) und mäßigem Detritusanteil, mit einer naturraumtypischen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Flussneunauges.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Europäischen Vogelschutzgebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch
- a) Schutz und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Still- und Fließgewässern sowie von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen,
- b) Erhaltung und Förderung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Gräben mit Hochstaudensäumen entlang der Ufer,
- c) Schutz und Förderung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte,
- d) Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie
- a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünländern mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen sowie von strukturreichen Röhrichtkomplexen und Verlandungsbereichen, aber auch kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen als beruhigte Brut- und Nahrungshabitate;
- b) Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandkomplexen mit einem Mosaik aus bis in den Sommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, jungen Brachen und Hochstaudensäumen;
- c) Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Gewässerränder mit Röhrichtanteilen in extensiv genutzten Grünlandkomplexen mit späten Mahdterminen;
- d) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie einer natürlichen, halboffenen Flussniederungen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze;
- e) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung beruhigter Flachwasser- und Schlickbereiche als Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld;
- f) Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von störungsfreien Schlafgewässern für rastende und überwinterte Vögel und geeigneten störungsarmen Nahrungsflächen im Umfeld;
- g) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Entwicklung und Förderung von störungsfreien Schlafgewässern mit großräumig Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen und geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld;
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) - als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachestrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen mit reichhaltigem Nahrungsangebot;
- b) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen, strukturreichen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch mit Altschilfbereichen;
- c) Rotschenkel (*Tringa totanus*) - als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz und Förderung einer naturnahen Flussniederung mit feuchten, extensiv genutzten Grünländern mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) sowie durch Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten;
- d) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) - als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung von Röhrichten und Seggenriedern an Still- und Fließgewässern und entlang von Grabenstrukturen sowie von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und eingestreuten Gebüsch;
- e) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung von großflächigen, flach überstauten Schilfröhrichten in Feuchtgebieten mit ungestörten Brut- und Rufplätzen;
- f) Blässgans (*Anser albifrons*) - als Gastvogel wertbestimmend
durch Sicherung und Entwicklung von nahrungsreichen Grünlandhabitaten (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände) im Umfeld von beruhigten Schlafgewässern sowie durch Erhalt einer unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen;
- g) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit niedriger und lückiger Vegetation sowie

kleineren offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) in einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen;

- h) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von offenen Grünlandkomplexen mit Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen und/ oder Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlamazonen;
 - i) Löffelente (*Anas chrypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserhabitaten mit hohem spezifischen Nahrungsangebot;
 - j) Mantelmöwe (*Larus marinus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate;
 - k) Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von Flachgewässern und flachgründiger Überschwemmungsflächen sowie gewässernaher Grünlandflächen als Nahrungshabitat und durch Freihaltung der Verbindungskorridore zu störungsarmen Rastflächen;
4. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden
- a) Brutvögel des extensiven Grünlandes durch Erhalt und Entwicklung von feuchten und extensiv genutzten Grünlandflächen in enger Verzahnung mit Wasserflächen (z.B. Beet- und Grenzgräben, Blänken, Feuchtmulden);
 - b) Brutvögel der flächigen Röhrichte und Verlandungszonen durch Schutz und Entwicklung ausgedehnter, strukturreicher Röhrichtkomplexe und Verlandungsbereiche in funktionaler Verbindung zu wasserführenden Tümpeln und Prielsystemen sowie extensiv genutztem Feuchtgrünland;
 - c) Brutvögel des Feuchtgrünland-Graben-Komplexes durch Schutz und Entwicklung feuchter, extensiv genutzter Grünländer mit strukturreichen wassergefüllten Beet- und Grenzgräben, Wiesentümpeln und Prielsystemen;
 - d) Brutvögel der Offenboden- und Pionierstandorte durch Erhalt und Förderung von Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik;
 - e) Brutvögel des Grünland-Acker-Graben-Komplexes der Marsch durch Schutz und Entwicklung von nahrungsreichen, ungestörten Grünlandhabitaten (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände);
5. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden
- a) Gänse und Schwäne durch Erhalt und Entwicklung eines großflächig offenen Landschaftscharakters mit zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland und beruhigen Schlafgewässern;
 - b) Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer durch Erhalt und Förderung von ungestörten Stillgewässern und strukturreichen, unverbauten Wiesentümpeln und Gräben innerhalb feuchter, extensiv genutzter Grünlandareale;
 - c) Limikolen durch Schutz und Entwicklung von feuchtem und extensiv genutztem Grünland mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Beet- und Grenzgräben mit flachen Ufern, Blänken, Mulden, Pionierstandorten etc.);
 - d) Möwen und Seeschwalben durch Erhalt und Förderung von Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik sowie durch Förderung von Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen;
 - e) Meerestenten durch Erhalt und Entwicklung von großräumig ungestörten und nahrungsreichen Flachwasserbereichen.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen aufzustellen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen oder Nester sowie sonstige Brut- und Lebensstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht standortheimische oder invasive Arten anzusiedeln, auszubringen oder auszusetzen; gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren;
5. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
6. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen, Sprengungen vorzunehmen oder Feuerwerke zu zünden;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfangeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu baden, zu reiten oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; die Vorgaben hinsichtlich des Betriebes von bemannten Luftfahrzeugen gelten nicht für Belange der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, soweit die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist;

19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 3 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Bundesautobahn BAB 27 sowie der sonstigen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
3. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie des zuständigen Deich- und Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechts- ermächtigungen hierzu befugt sind,
4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
6. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung des Straßenkörpers und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn A 27 sowie auf den sonstigen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten durch den zuständigen Straßenbausträger sowie dessen Beauftragte; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten, Überfahrten (Dammstellen), Brücken, Wege, Gleisanlagen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Befestigung verwendet werden; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
8. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
9. die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung; soweit die sofortige Durch-

- führung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig vorhandenen Strombauwerke, Strömungslenker, Uferverbauungen und -befestigungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. die Einleitung von geklärten und aufbereiteten schadlosen kommunalen Abwässern aus den bestehenden rechtmäßig betriebenen Kläranlagen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 12. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten im Rahmen des Wasserrettungsdienstes (auch zu Ausbildungszwecken), der Fischereiaufsicht sowie zur Erfüllung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben,
 13. die Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 15. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen, die Standorte der Bienenstöcke oder Beuten sind vor Errichtung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 17. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben oder aus land- und forstwirtschaftlichen Belangen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 18. das Baden im Stoteler See und in den sonstigen Gewässern im bisherigen Umfang,
 19. die freizeittliche Nutzung des Badestrandgeländes am Südufer des Stoteler Sees im bisherigen Umfang,
 20. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 21. die Nutzung und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen unter besonderer Beachtung der Verbote in § 3 dieser Verordnung und ohne wesentliche Umgestaltung,
 22. die Umsetzung der im Rahmen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 14 „Wachholz“ vom 14. Februar 1973 der Gemeinde Beverstedt, Nr. 9 „An der Loge“ vom 15. Oktober 1985, Nr. 12 „Mühlenstraße“ vom 03. Dezember 2002, Nr. 13 „Schul- und Kulturzentrum“ vom 09. April 1973, Nr. 1 „Innenbereichssatzung Kassebruch“ vom 18. August 1982, Nr. 002-a „Wohlthmann“ vom 14. Februar 1966, Nr. 002-a_01 „Wohlthmann - Erste Änderung“ vom 08. Januar 1991, Nr. 24 „Blumenstraße“ vom 11. Mai 1987, Nr. 2 „Dorfhagener Grund“ vom 27. März 1969, Nr. 009_03 „An der Loge - Dritte Änderung“ vom 26. Januar 2000, Nr. 002_01 „Dorfhagener Grund - Erste Änderung“ vom 03. April 1984, Nr. „Zeltplatz Hof Heesen“ vom 03. Juli 1978, Nr. „Auf der Hollhorst – Kompensationsfläche“ vom 19. Juni 2003, Nr. „Erweiterung Gewerbegebiet Döhrenacker – Kompensationsflächen“ vom 29. Juni 2005, Nr. 43 „Im Vorbuschacker – Kompensationsfläche“ vom 13. November 2003, Nr. 037-k „Wisches Enden – Ersatzflächenplan“ vom 13. Oktober 1998 der Gemeinde Hagen im Bremischen sowie Nr. 1 „Am Zollenhamm“ vom 28. März 1963, Nr. 7 „Stoteler See“ vom 02. April 1979, Nr. 007_01 „Stoteler See - Erste Änderung“ vom 19. Juni 2006, Nr. 46 „Loxstedter Busch - Kompensationsfläche 2“ vom 14. Juni 2011 der Gemeinde Loxstedt rechtsverbindlich festgesetzten Planungen,
 23. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; zur Verhinderung einer Faunenverfälschung sind die Abläufe der im Gebiet vorhandenen rechtmäßigen Teichanlagen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 3 f) und g) sowie unter besonderer Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG;

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3 oder 4;
 3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Düngung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung platzierter, bodennaher bzw. emissionsarmer Ausbringungstechnik (Schleppschlauch, Schleppschuh, Injektion usw.),
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung; zulässig bleibt die fachgerechte Düngung mit Gärresten aus mit ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern betriebenen Biogasanlagen (NaWaRo-Anlagen),
 - i) ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m Breite entlang der Fließgewässer (gemessen ab Böschungsoberkante) in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine frühere Mahd auf Teilflächen zulässig;
 - j) ohne Düngung und ohne Mahd von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zugeordnet werden können; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd von Teilflächen zulässig,
 - k) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschchnittes nach z.B. Beweidung kann auf den Flächen verbleiben,
 - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; die Errichtung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist freigestellt.
 4. im Vogelschutzgebiet zusätzlich zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Ausbringung von Düngemitteln (mineralisch oder organisch) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Ausbringung von Düngemitteln auch nach dem 15. März bzw. vor dem 15. Juni durchgeführt werden,
 - b) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig,
 - c) mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ ha oder 1 Pferd/ ha oder 20 Schafen/ ha in der Zeit vom 01. Januar bis 22. Juni eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die Neuerrichtung von Weidezäunen nur unter Verwendung von Glattdraht;
 5. auf den Ackerflächen gemäß Nr. 1 sowie auf Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 3 und 4 sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 1. auf allen Waldflächen
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts und ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs,
 - b) unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
 - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - d) mit Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - h) ohne Kompensationskalkung auf vermoorten und grundwasser-nahen Standorten,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) unter boden- und vegetationschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - k) mit einer Holzentnahme auf Moorstandorten nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. zusätzlich auf Waldflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können
 - a) ohne Kahlschlag und mit einer Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb; zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) mit Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen nur mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 m zueinander,
 - c) ohne eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - d) mit einer Holzentnahme und einer Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) mit einer Bodenbearbeitung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwendung,
 - f) mit einer Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung;
 3. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen
 - a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers; beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter),

- c) mit der Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160, 91D0 oder 91E0 mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9110 oder 9120 mit Anpflanzung oder Aussaat lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
4. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen
- a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) mit der Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
5. abweichend von den Nr. 1 bis 4 sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und unter folgenden Vorgaben:
1. mit Ausübung der Jagd nur unter besonderer Berücksichtigung/Schonung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten;
 2. mit Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. mit Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. ohne Jagdhundeausbildung im Bereich der im Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“ liegenden Flächen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober eines jeden Jahres ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,
 2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) und ohne fischereiliche Nutzung bislang ungenutzter Teiche, Pütten sowie Fließgewässerabschnitte und Seitengewässer,
 3. mit der Nutzung sowie der Pflege vorhandener Angelplätze und unmittelbar der fischereilichen Nutzung zugeordneter Pfade; die Beseitigung oder die fachgerechte Pflege von Gehölzen ist dabei nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

4. mit Errichtung neuer Angelplätze und mit Befestigung vorhandener Angelplätze nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
5. bei Einsatz von Reusen oder Aalkörben sind die Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und Säugetieren wie dem Fischotter ausgeschlossen ist,
6. mit dem Befahren des Stoteler Sees mit nicht motorisierten Booten (z.B. Bellybooten) zum Zwecke der Angelnutzung,
7. mit Durchführung unmittelbar der Ausübung des Angelsportes dienender organisierter Veranstaltungen,
8. mit der punktuelle Entnahme nicht lebensraumtypischer/ nicht heimischer Wasservegetation; weitergehende Maßnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(7) Freigestellt ist das Befahren der Fließgewässer mit nicht motorisierten Booten (z.B. Kanu, Kajak) unter folgenden Vorgaben:

1. das Anlegen, Festmachen sowie Ein- und Aussetzen von Booten nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
2. unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und unter Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Tierarten.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,

4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischer Lebensräume,
5. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Waldbestände in den Talauen und an den Geesträndern,
6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
7. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tier- und Vogelarten.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 19. Dezember 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld